



CH-3003 Bern  
NKVF

---

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
3003 Bern

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: NKVF

**Bern, den 23. März 2020**

## **Stellungnahme der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze. Aufgrund Ihres gesetzlichen Auftrages<sup>1</sup> die Situation von Personen im Freiheitsentzug zu überprüfen, beschränkt sich die Kommission in ihrer Stellungnahme auf die geplante Regelung kurzfristiger Festhaltungen von Personen ohne Aufenthaltstitel zur Sicherstellung der Übergabe an die Behörden von Nachbarstaaten.

### *Rechtliche Grundlage für kurzfristige Festhaltungen*

Die Kommission hatte bereits im Anschluss an einen Kontrollbesuch im Zentrum Rancate im Kanton Tessin darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Grundlage für die kurzfristige Festhaltung von Personen ohne Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in kantonalen Ausreisezentren *zwecks Rückgabe an Nachbarstaaten* fehlt und den Behörden nahegelegt, diese Lücke zu schliessen.<sup>2</sup> Sie begrüsst deshalb, dass mit dem neuen Bst. c von

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 2 Bundesgesetz über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF) vom 20. März 2009 [SR 150.1] und Art. 4 UN-Fakultativprotokoll zur Verhütung von Folter (UN-FP) vom 18. Dezember 2002 [SR 0.105.1]. Entsprechend Art. 4 Abs. 2 UN-FP enthält Art. 3 BG NKVF eine weite Definition was unter Freiheitsentzug zu verstehen ist und unter das Mandat der Kommission fällt.

<sup>2</sup> Bericht vom 8. Mai 2018 an die Eidgenössische Zollverwaltung betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) im Zentrum Rancate und den Umgang mit mutmasslichen BodypackerInnen, Rz. 3-4. Das AIG erlaubt zurzeit in Art. 73 ausdrücklich die kurzfristige Festhaltung einer Person ohne Aufenthaltstitel zur Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit sowie zur Eröffnung einer Verfügung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus, nicht aber zur Übergabe an die Behörden eines Nachbarstaates.



Art. 73 AIG und der Anpassung des Abs. 2 derselben AIG-Bestimmung eine solche Grundlage geschaffen werden soll.

**Wenngleich es sich um eine kurze Festhaltung handelt, ist die Kommission der Ansicht, dass jede solche Massnahme mit Verweis auf nArt. 73 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 AIG mittels einer schriftlichen Verfügung anzuordnen und diese der betroffenen Person mit einer Rechtmittelbelehrung auszuhändigen ist.** Ein solches Vorgehen dient der Rechtssicherheit und erleichtert in der Praxis die Einhaltung der menschen- und grundrechtlich verankerten verfahrensrechtlichen Garantien.<sup>3</sup>

Die Kommission möchte zudem darauf hinweisen, dass bei der Umsetzung von Festhaltungen in einem kantonalen Ausreisezentrum, die verantwortlichen Behörden sicherstellen müssen, dass Männer und Frauen sowie Kinder und Erwachsene getrennt untergebracht werden (Trennungsgrundsatz). Familien sollen hingegen gemeinsam untergebracht werden (Prinzip der Familieneinheit), ausser es liegen wichtige Gründe vor, die dagegensprechen, etwa aufgrund des Kindeswohls.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Lukas Heim ([lukas.heim@nkvf.admin.ch](mailto:lukas.heim@nkvf.admin.ch), 058 468 70 42) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Für die Kommission:

Regula Mader  
Präsidentin der NKVF

---

<sup>3</sup> Siehe insbesondere die Verfahrensgarantien der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Siehe auch Art. 73 Abs. 5 AIG.